

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen**

(1999/C 342 E/04)

KOM(1999) 428 endg. — 1999/0182(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 <sup>(1)</sup> wurde eine Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen eingeführt.
- (2) Die unter diese Maßnahme fallenden Pflanzen haben unterschiedliche Absatzmärkte: Wicken werden zu Tierfütterungszwecken erzeugt, Linsen und Kichererbsen dagegen für den menschlichen Verzehr. Mit der auf diese Pflanzen bisher gemeinsam angewandten Regelung der garantierten Höchstfläche ist es nicht gelungen, die Entwicklung der Anbauflächen angemessen zu kontrollieren, wofür vor allem die Ausweitung des Wickenanbaus seit Beginn der Anwendung der Regelung verantwortlich ist. Es erscheint daher angezeigt, zur besseren Ausrichtung der Körnerleguminosenerzeugung in der Europäischen Union die garantierte Höchstfläche zu unterteilen.
- (3) Es empfiehlt sich, zur Anwendung dieser Regelung den Verwaltungsausschuß für Trockenfutter durch den Verwaltungsausschuß für Getreide zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Überschreiten die Anbauflächen, für die im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe beantragt wird, die in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten garantierten Höchstflächen, so werden die für das betreffende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Beihilfebeträge proportional zur Überschreitung gekürzt.

(2) Die garantierte Höchstfläche wird für Linsen und Kichererbsen auf 160 000 Hektar und für Wicken auf 240 000 Hektar festgesetzt. Wird eine der beiden garantierten Höchstflächen im Laufe eines Wirtschaftsjahres nicht erreicht, so wird die nicht genutzte Fläche für dasselbe Wirtschaftsjahr der anderen garantierten Höchstfläche zugeschlagen, bevor festgestellt wird, ob es zu einer Überschreitung gekommen ist.“

2. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 <sup>(2)</sup>. Nach demselben Verfahren stellt die Kommission die Überschreitung der garantierten Höchstflächen fest und bestimmt die endgültigen Beihilfebeträge spätestens am 15. November des betreffenden Wirtschaftsjahres.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/97 der Kommission (ABl. L 260 vom 23.9.1997, S. 11).

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18).